

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name, Sitz

BOWTECH® Schweiz Suisse Svizzera (nachfolgend 'Bowen Verein') ist ein 2003 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Wangen bei Dübendorf.

Art. 1.2 Zweck

Zweck des Bowen Vereins ist die Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung von BOWTECH® - die originale Bowen Technik (nachfolgend 'Bowtech') auf einem verantwortungsvollen und kompetenten Niveau der therapeutischen und präventiven Gesundheitsförderung zum Wohle des Menschen.

Der Bowen Verein

- sorgt für Qualität in der Anwendung von Bowtech zum grösstmöglichen Nutzen und Schutz von Klient:innen. Er legt entsprechende Anforderungen und Richtlinien in der Schweiz fest.
- kontrolliert die Einhaltung der Weiterbildungspflicht seiner Mitglieder.
- vertritt und wahrt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Krankenkassen, Versicherungen und anderen Organisationen.
- leistet Öffentlichkeitsarbeit und setzt sich für die offizielle Anerkennung ein.
- fördert den Erfahrungsaustausch sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder.
- unterstützt die Solidarität und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen im Gesundheits- und Heilwesen im In- und Ausland.

- vertritt die ethischen Grundsätze der Bowen Academy of Australia und sorgt für deren Einhaltung.
- bekämpft den Missbrauch von Bowtech zu persönlichen Vorteilen und unlauteren Geschäftsgebaren – sowohl von Praktizierenden als auch Kursanbietenden. Der Verein behält sich vor, rechtlich gegen Zuwiderhandlungen gegen Copyright und Namensschutz vorzugehen.

Art. 1.3

Der Bowen Verein verfolgt keine gewinnstreben- den Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Mitgliedschaft

Art. 2 Voraussetzungen

Art. 2.1 Vollmitglieder

Vollmitglieder des Bowen Vereins sind Praktizierende von Bowtech mit Practitioner Diplom, welches von der Bowen Academy Schweiz anerkannt ist, und die Weiterbildungspflicht erfüllen.

Damit die Aufnahme als Vollmitglied erfolgen kann, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Alle Anforderungen gemäss den zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Aufnahmebedingungen des Bowen Vereins sind erfüllt.
- Das Practitioner Diplom entspricht den Vorgaben und den zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Ausbildungsrichtlinien der Bowen Academy Schweiz.
Die Prüfung und Akzeptierung des Diploms erfolgen ausschliesslich durch die Ausbildungsverantwortlichen der Bowen Academy Schweiz. Die Aufnahme in den Verein kann erst nach deren schriftlichen Einverständnis an den Vorstand des Bowen Vereins erfolgen.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vollmitglieder werden auf der Practitionerliste des Bowen Vereins und/oder auf der Practitionerliste der Bowen Academy Europe geführt. Sie sind berechtigt, das Logo gemäss dem Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des BOWTECH®-Logos' zu nutzen.

Art. 2.2 Juniormitglieder

Juniormitglieder sind angehende Praktizierende von Bowtech, welche sich noch in der Ausbildung befinden oder noch über kein von der Bowen Academy Schweiz anerkanntes Practitioner Diplom verfügen.

Die Juniormitgliedschaft ist gültig für die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung kann vom Mitglied beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über die Verlängerung und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auf Ersuchen des Mitglieds oder mit Ablauf von zwei Jahren und der Erfüllung der unter Art. 2.1 «Vollmitglieder» erforderlichen Voraussetzungen geht die Juniormitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft über.

Die Höhe des Beitrags für die Juniormitgliedschaft beträgt 50% des Beitrags der Vollmitglieder.

Juniormitglieder werden nicht auf der Seite des Bowen Vereins und/oder der Bowen Academy Europe geführt.

Es ist ihnen nicht erlaubt, das Bowtech Logo zu verwenden und sie halten sich an die im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des BOWTECH®-Logos' gemachten Vorgaben.

Art. 2.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Praktizierende von Bowtech, welche die verlangten Weiterbildungen gemäss 'Weiterbildungsreglement' des Bowen Vereins nicht nachgewiesen haben und deshalb vom Vorstand vom Vollmitglied zum Passivmitglied zurückgestuft wurden.

Sie werden nur noch auf der Passivmitgliederliste geführt.

Sie bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie Vollmitglieder.

Sobald sie die erforderlichen Weiterbildungen (gemäss Weiterbildungsreglement) für die laufende Periode nachweisen, werden sie wieder zu Vollmitgliedern und wieder auf der Practitionerliste des Bowen Vereins und/oder auf der

Practitionerliste der Bowen Academy Europe geführt.

Die Änderung erfolgt erst nach Einreichung der entsprechenden Weiterbildungsnachweise des Mitglieds an den Vorstand.

Passivmitgliedern ist es nicht erlaubt, das Bowtech Logo zu verwenden und sie halten sich an die im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des BOWTECH®-Logos' gemachten Vorgaben.

Art. 2.4 Tier Practitioner Mitglieder

Tier Practitioner sind Mitglieder, welche ein von der Bowen Academy Schweiz anerkanntes Practitioner Diplom für Tiere besitzen.

Die Aufnahme in den Verein kann erst nach erfolgter positiver Beurteilung durch die Bowen Academy Schweiz und deren schriftlichen Einverständnis an den Vorstand des Bowen Vereins erfolgen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Höhe des Beitrags für die Tier Practitioner beträgt 50% des Beitrags der Vollmitglieder.

Die Tier Practitioner werden auf der Tierpractitioner Seite des Bowen Vereins und/oder der Bowen Academy Europe geführt.

Es ist ihnen nicht erlaubt das Bowtech Logo zu verwenden und sie halten sich an die im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des BOWTECH®-Logos' gemachten Vorgaben.

Art. 2.5 Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die mit dem Zweck des Bowen Vereins einverstanden sind und ihn unterstützen möchten.

Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Sie erhalten alle allgemeinen Vereinsinformationen (analog zu den Mitgliedern).

Einzelpersonen zahlen 50% des Mitgliederbeitrags, juristische Personen 150% des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft darf nicht zu Werbezwecken missbraucht werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Gönner werden auf der Liste 'Gönner und Sponsoren' des Bowen Vereins aufgeführt.

Art. 2.6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiet von Bowtech zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Sie haben volles Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Auch sie haben sich an die im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des BOWTECH®-Logos' gemachten Bedingungen zu halten.

Art. 3 Rechte der Mitglieder

Art. 3.1 Teilnahmeberechtigung an der GV

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.

Art. 3.2 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Gönner.

Art. 3.3 Verwendung Logo

Vollmitglieder sind zur Nutzung des Logos gemäss dem Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des BOWTECH®-Logos', herausgegeben von der Bowen Academy Schweiz, berechtigt.

Art. 3.4 Austritt

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und muss mindestens einen Monat im Voraus beim Vorstand eintreffen.

Art. 3.5 Practitioner Liste

Alle Mitglieder werden gemäss Art. 2 öffentlich auf der Homepage des Bowen Vereins und/oder der Bowen Academy Europe geführt.

Wer nicht auf der Mitgliederliste oder auf der Homepage aufgeführt werden möchte, muss dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Art. 4.1 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt. Dieser Betrag ist jeweils zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

Art. 4.2 Weiterbildungspflicht

Die Mitglieder bilden sich laufend weiter und halten die Bestimmungen des Weiterbildungsreglements ein.

Kommen Vollmitglieder der Weiterbildungspflicht nicht nach, werden sie durch den Vorstand als Passivmitglied eingestuft.

Art. 4.3 Ethik Kodex, Statuten, Reglemente

Ethik Kodex, Statuten und Reglemente des Bowen Vereins sowie der Bowen Academy Schweiz, Bowen Academy Europe und der Bowen Therapy Academy of Australia werden von den Mitgliedern eingehalten, Beschlüsse befolgt und Vereinsinteressen gewahrt.

Die Verwendung des Logos erfolgt ausschliesslich gemäss Bestimmungen im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des BOWTECH®-Logos'.

Verstösse können den sofortigen Ausschluss aus dem Bowen Verein zur Folge haben.

Art. 4.4 Verhinderung Missbrauch

Die Mitglieder unterstützen den Bowen Verein in seinen Bestrebungen der Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung des Namens Bowtech und des Logos durch Praktizierende und Kursanbieter und melden Auffälligkeiten dem Vorstand zur Überprüfung.

Art. 5 Erlöschen, Ausschluss und Wiederaufnahme

Art 5.1 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

Art 5.2 Ausschluss

Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss gegen Mitglieder verfügt werden, die ihren Pflichten gegenüber dem Bowen Verein nicht nachkommen oder gegen das Ansehen oder die Interessen des Bowen Vereins, der Bowen Academy oder der Bowen Technik verstossen.

Bei Anfechtung des Ausschlusses innert 30 Tagen entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss endgültig.

Die Mitgliederrechte ruhen bis zum endgültigen Entscheid.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Art. 5.3 Wiederaufnahme

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Vorausgesetzt ist die positive Prüfung durch die Bowen Academy Schweiz.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 6 Organisation

Art. 6.1 Organe

Die Organe des Bowen Vereins sind

- die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgetvoranschlags
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Richtlinien
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
- Festlegen der allgemeinen Vereinspolitik (Jahresprogramm)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Bowen Vereins. Ihre Einberufung

erfolgt mindestens einmal jährlich, jeweils im ersten Vereinshalbjahr.

Das Datum wird vom Vorstand mindestens drei Monate im Voraus festgelegt und die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Er muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Frist für Ankündigung und Zustellung der Traktandenliste beträgt in diesem Fall mindestens 14 Tage.

Traktandierungsanträge an die Generalversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung im Besitz des Vorstands sein.

Bei Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Organisation, Durchführung und Leitung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand. Er kann Aufgaben an die Mitglieder delegieren.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht). Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Gönner. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Wahl verlangen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder sowie vom Vorstand eingeladene Gäste.

Art. 6.3 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Bowen Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ämterkumulation ist möglich. Für Ressorts wird ein Pflichtenheft erstellt.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung innert einer einmonatigen Frist verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6.4 Revisionsstelle

Die Generalversammlung bestätigt jährlich eine externe Treuhand-Firma als Revisionsstelle.

Die Treuhand-Firma kontrolliert die Kassengeschäfte und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit dem entsprechenden Antrag.

Art. 7 Finanzen

Art.7.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Bowen Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner, Schenkungen, Spenden und Vermächtnissen, Ertragsüberschüssen und anderen Einnahmen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7.2 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Voll- und Passivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Juniormitglieder und Tier Practitioner. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 9 Haftausschluss

Art. 9.1

Für die Verbindlichkeiten des Bowen Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9.2

Der Bowen Verein empfiehlt seinen Mitgliedern eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 10 Auflösung

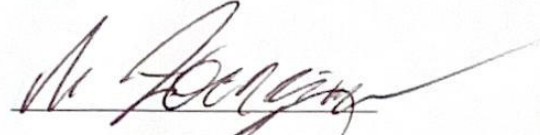
Eine allfällige Auflösung kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Dabei bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des Liquidationserlöses wird, auf Antrag des Vorstandes, an der Auflösungsversammlung abgestimmt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 11. Inkraftsetzung

Vorstehende Statuten sind durch die Generalversammlung vom 15. April 2023 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Wangen bei Dübendorf, 15. April 2023

Präsident:in:



Protokollführer:in:

